

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 5/07 B

L 5 LW 17/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 LW 6/06 (SG Koblenz)

1.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

2.,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Das gegen die Richterin K. gerichtete Ablehnungsgesuch der Kläger wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. März 2007 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Kläger begehren im vorliegenden Verfahren die Erstattung von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse. Die Klägerin zu 2) wurde vom 1.2.1969 bis 2.9.1992 bei der zuständigen Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) als beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmerin geführt. Für diesen Zeitraum entrichtete sie Pflichtbeiträge zur LAK.
- 2 Nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 7.3.2006 das Ende der Versicherungspflicht der Klägerin zu 2) mit Ablauf des 2.9.1992 festgestellt hatte, beantragten die Kläger im April 2006 die Erstattung der ab 1969 entrichteten Beiträge. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 24.5.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.6.2006). Das Sozialgericht Koblenz (SG) hat die Klagen der Kläger, die Beklagte zur Rückerstattung der ab 1969 gezahlten Beiträge zu verurteilen, abgewiesen (Urteil vom 7.11.2006). Die Klage des Klägers zu 1) sei mangels Genehmigung der Betreuungsbehörde unzulässig. Die Klage der Klägerin zu 2) sei unbegründet, weil die Voraussetzungen für die Erstattung der rechtmäßig entrichteten Beiträge nicht vorlägen. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 8.3.2007 die Berufung des Klägers zu 1) als unzulässig verworfen, da die Betreuerin die Einlegung der Berufung nicht genehmigt habe; die Berufung der Klägerin zu 2) hat es unter Bezugnahme auf die Gründe des Urteils des SG zurückgewiesen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Mit ihren Beschwerden wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision. Zugleich beantragen sie, ihnen Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Sie machen sinngemäß geltend, dass die von ihnen abgelehnte Richterin am LSG Dr. J. nicht an dem Urteil des LSG hätte mitwirken dürfen.

II

- 4 Der Senat entscheidet in seiner ab 1.7.2007 geschäftsverteilungsplanmäßig vorgesehenen Be-
setzung. Das gegen die Richterin K. gerichtete Ablehnungsgesuch der Kläger ist man-



gels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, weil diese Richterin dem Senat seit dem 1.7.2007 nicht angehört (*vgl dazu BFH/NV 1997, 687 mwN*).

- 5 Dem Antrag der Kläger auf Bewilligung von PKH ist - unabhängig von der Frage, ob der Kläger zu 1) auch insoweit nach § 1903 Abs 1 BGB der Einwilligung seiner Betreuerin bedarf - nicht stattzugeben.
- 6 Nach § 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 7 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 8 Der Senat lässt es offen, ob dem LSG dadurch ein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler unterlaufen ist, dass es - wie von den Klägern geltend gemacht - im Hinblick auf das Ablehnungsgesuch nicht vorschriftsmäßig besetzt war (*vgl § 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO*). Denn selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, ist den Klägern PKH wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung zu versagen.
- 9 Soweit es den Kläger zu 1) betrifft, haben die Vorinstanzen sein Rechtsschutzbegehren im Ergebnis zutreffend als unzulässig angesehen. Dabei kann offenbleiben, ob sich diese Beurteilung bereits daraus ergibt, dass es an einer Einwilligung dessen Betreuerin, der Kreisverwaltung - Betreuungsbehörde - M. , zur Prozessführung fehlt. Immerhin bedarf der Betreute nicht der Einwilligung, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt (*vgl § 1903 Abs 3 Satz 1 BGB*). Jedenfalls fehlt dem Kläger zu 1) das Rechtsschutzbedürfnis für die Anfechtung der seiner Ehefrau, der Klägerin zu 2), erteilten Bescheide, die sich auf die Erstattung der von dieser entrichteten Beiträge beziehen (*vgl § 54 Abs 1 SGG*).
- 10 SG und LSG sind zu Recht davon ausgegangen, dass der Klägerin zu 2) kein Anspruch auf Erstattung rechtmäßig entrichteter Beiträge zusteht, weil die Voraussetzungen des § 75 Nr 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) nicht vorliegen. Danach wäre erforderlich, dass die Klägerin zu 2) die diese Beiträge gezahlt hat, als Versicherte die Wartezeit von 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen kann (*hierzu etwa BSG, Urteil vom 25.5.2000 - B 10 LW 16/99 R, SozR 3-5868 § 44 Nr 1 S 6*). Das ist nicht der Fall, da die am 25.6.1929 geborene Klägerin zu 2) von 1969 bis 1992, mithin für mehr als



180 Kalendermonate und mindestens bis zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres, beitragspflichtig war (§§ 11, 90 ALG).

- 11 Auch ein Beitragserstattungsanspruch nach § 26 Abs 2 Satz 1, Abs 3 Satz 1 SGB IV steht der Klägerin zu 2) nicht zu. Es ergibt sich kein Anhalt dafür, dass diese ab 1969 zu Unrecht Beiträge zur LAK entrichtet haben könnte; denn ihre Beitragspflicht ist von der LAK bindend festgestellt worden (*vgl Urteil des LSG vom 3.12.1970 - L 5 Lw 11/70*). Es bestand damit ein Rechtsgrund für die Entrichtung der Beiträge (*vgl zuletzt BSG, Urteil vom 13.9.2006 - B 12 AL 1/05 R, SozR 4-2400 § 27 Nr 2 RdNr 13*).
- 12 Da den Klägern PKH nicht zu bewilligen ist, scheidet auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO aus.
- 13 Die von den Klägern persönlich eingelegten Beschwerden sind schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden sind (§ 166 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

